

VERTRAG FÜR DIE URAUFFÜHRUNG

des Bühnenerks

TITEL

ZWISCHEN

Der Kompanie / Dem Verein / Dem Theater mit Sitz in **Adresse**, vertreten durch **Vorname und Name, Funktion**, im Folgenden „die Produktionsstruktur“,

UND

Name und Vorname der Urheberin/des Urhebers, Mitglied der SSA, wohnhaft in **Adresse**, im Folgenden „die Urheberin/der Urheber“.

PRÄAMBEL

- Die Produktionsstruktur beabsichtigt, das Bühnenwerk von (**Urheber/in**) mit dem Titel
TITEL
zur weltweiten Uraufführung zu bringen.
- Die Urheberin/der Urheber bestätigt der Produktionsstruktur, Mitglied der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Die Produktionsstruktur erhält von der Urheberin/vom Urheber gemäss URG Art.9 Abs.2 das Recht, das **Theaterstück/ den Sketch/ die Sketche/ das Libretto für ein dramatisch-musikalisches Werk/ die choreografische Handlung/ Choreografie/ Komposition eines dramatisch-musikalischen Werks/ Bühnenmusik für eine bestimmte Inszenierung/ usw.** mit dem Titel..... (**Titel**) von (**Urheber/in**) erstmals in Form eines Bühnenwerks uraufzuführen. Von diesem Werk hat die Produktionsstruktur über die Urheberin/den Urheber am(**Datum**) Kenntnis erhalten.

Die Aufführungen des Werks finden vom bis zum in (**Angabe des Aufführungsortes/ der Aufführungsorte**) statt.

Regie:

a) Die Regisseurin/der Regisseur wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache zwischen Urheberin/Urheber und Produktionsstruktur gewählt.

b) Die Produktionsstruktur kann über die Wahl der Regie frei entscheiden.

c) Die Regie wird an übertragen. Die Parteien entscheiden sich für die Variante

Die allfällige Regie- und/oder Schauspiel- oder Interpretationsarbeit der Urheberin/des Urhebers ist Gegenstand eines separaten Vertrags mit der Produktionsstruktur.

- 1.2. Die Unterzeichnung dieses Vertrags zieht nicht die Abtretung der Vermögens- und der Persönlichkeitsrechte der Urheberin/des Urhebers am Werk nach sich; die Urheberin/der Urheber bleibt weiterhin alleinige/r Inhaber/in des Aufführungsrechts, des Verlags- und Veröffentlichungsrechts, der Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Aufzeichnungsrechte sowie aller anderen Urheberrechte an Ihrem/seinem Werk. Jede Aufführung des Werks ist Gegenstand eines gesonderten Aufführungsvertrags, der **zu einem späteren Zeitpunkt** von der SSA ausgearbeitet wird. Die Nutzung jedes anderen der oben genannten Rechte durch die Produktionsstruktur ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags mit der Urheberin/dem Urheber.

2. EVENTUELLE ANPASSUNGEN AM URAUFZUFÜHRENDEN WERK

Die Urheberin/der Urheber ist berechtigt, jederzeit an ihrem/seinem Werk die Anpassungen vorzunehmen, die ihr/ihm – unter Vorbehalt der Vorgaben von Inszenierung und Produktion – erforderlich erscheinen. Die eventuellen Anpassungen, die die Produktionsstruktur sowie **die/der (bitte auswählen: Regisseur/in, Schauspieler/innen usw.)** am Werk anzubringen wünscht (wünschen), müssen von der Produktionsstruktur sowie **von der/vom/von den (bitte auswählen: Regisseur/in, Schauspieler/innen usw.)** mit der Urheberin/dem Urheber anhand triftiger Argumente ausdiskutiert werden. Die Urheberin/der Urheber ist als Einzige/r berechtigt, Anpassungen an ihrem/seinem Werk vorzunehmen.

3. BEZAHLUNG DER URHEBERIN/DES URHEBERS

Als Gegenleistung für das Recht, das Werk weltweit zur Uraufführung zu bringen, verpflichtet sich die Produktionsstruktur, der Urheberin/dem Urheber folgenden Betrag zu überweisen: *(bitte auswählen)*

- (.....) CHF,
- (.....) Prozent vom Budget der Uraufführung, das (.....) beträgt,

zahlbar in folgenden Teilbeträgen: *(bitte auswählen)*

- Bei Unterzeichnung des Vertrags: (.....) CHF,¹
- Am Tag der ersten Vorstellung (Uraufführung): (.....) CHF.

Die Interventionen der Urheberin/des Urhebers während der Vorbereitung der Uraufführung und ihre/seine eventuellen Anpassungen am Werk gemäss Punkt **Erreur! Source du renvoi introuvable.** gehen zu ihren/seinen Lasten und sie/er muss die wirtschaftlichen Folgen dafür tragen, wie sie/er auch bereits für die Kosten zum Verfassen ihres/seines Werks aufgekommen ist.

1. PRODUKTION DES WERKS

- 4.1. Die Produktionsstruktur verfügt ab der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags über **einen Monat (oder eine andere zu vereinbarende Frist)**, um mit der SSA oder deren Vertretung im Ausland einen separaten Aufführungsvertrag abzuschliessen.

Dieser Aufführungsvertrag wird den [allgemeinen Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen für Bühnenaufführungen \(ABB\)](#) der SSA oder denjenigen ihrer Vertretung im Ausland entsprechen.

Die Produktionsstruktur kann das Werk in Originalsprache mit Exklusivrecht während Monaten ab Unterzeichnung des Aufführungsvertrags in folgenden Gebieten aufführen: Die Produktionsstruktur vermerkt das Exklusivrecht, das die Urheberin/der Urheber ihr gewähren will, im Bewilligungsantrag an die SSA oder deren Vertretung im Ausland.

Die Beträge, die der Urheberin/dem Urheber kraft dieses Vertrags überwiesen wurden, können unter keinen Umständen von den Beträgen abgezogen werden, die ihr/ihm als Vergütung für die Aufführungen des Werks zustehen.

- 4.2. Der vorliegende Vertrag gilt als von Rechts wegen beendet und die Urheberin/der Urheber kann sämtliche ihr/ihm bereits überwiesenen Beträge behalten, wenn der Aufführungsvertrag nicht innerhalb der unter Punkt 1. PRODUKTION **DES WERKS**

festgelegten Frist unterzeichnet wird.

5. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

Die Produktionsstruktur ist nicht berechtigt, den Gewinn und die Verbindlichkeiten aus dem vorliegenden Vertrag an einen Dritten abzutreten.

6.. RECHTSCHUTZ

Die Urheberin/der Urheber garantiert der Produktionsstruktur, dass ihr/sein Werk keine Reminiszenzen oder Ähnlichkeiten enthält, die die Rechte Dritter verletzen könnten.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Unterlässt es die Produktionsstruktur, eine der Bestimmungen dieses Vertrags zu erfüllen, und wird die Leistung auch nach Ablauf einer Frist von 30 (dreissig) Tagen nicht erbracht, die mittels einer schriftlichen Mahnung von der Urheberin/vom Urheber festgelegt wurde, kann die Urheberin/der Urheber diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wobei eventuelle Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Die Urheberin/der Urheber wird von allen Verpflichtungen gegenüber der Produktionsstruktur entbunden, insbesondere von der vertraglich eingegangenen Pflicht zum Exklusivrecht, und zwar ohne Formvorschrift und ohne Vorbehalt.

¹ Die SSA empfiehlt die Auszahlung von mindestens 10% des Gesamtbetrags bei der Unterzeichnung des Vertrags als Option in Bezug auf das Werk.

8. STREITFÄLLE UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Jede Auseinandersetzung und jede Streitigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gemäss den Regeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) durch Mediation beigelegt werden.

Sollte die Mediation erfolglos bleiben oder nicht versucht werden, müssen die zuständigen Gerichte von , dem Ausführungsort dieses Vertrags, angerufen werden.

9. VERTRAGSFORM UND -ÄNDERUNGEN

Wird dieser Vertrag über einen Dienst für elektronische Signaturen abgeschlossen oder indem die berechtigten Unterzeichner/innen ihre digitalisierte Unterschrift in den Vertrag einfügen und dieser anschliessend im PDF-Format elektronisch übermittelt wird, gilt er als Original und ist für die Parteien rechtsverbindlich. Die Parteien betrachten die Unterschriften in der oben genannten Form und mittels der oben genannten Verfahren als der Schriftform gleichwertig und bestreiten weder deren Zulässigkeit noch deren Wirksamkeit oder Beweiskraft aufgrund der elektronischen Natur ihrer Unterschrift.

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform oder einer der Schriftform gleichwertigen Form, wie oben definiert.

In zwei Exemplaren ausgefertigt

Ort:, den

Ort:....., den.....

Die Urheberin/der Urheber:

Die Produktionsstruktur:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name